



Unterrichts- und Gebührenordnung

1. Gebührenpflicht
Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
2. Gebührensschuldner
Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
3. Fälligkeit
Die Unterrichtsgebühren sind **Jahresgebühren** und beziehen sich jeweils auf ein **Schuljahr (01.09.-31.08.)**. Sie sind monatlich im voraus, auch in den Ferien zu zahlen. Der Unterricht kann erst nach Vorliegen der Anmeldung mit Einzugsermächtigung erteilt werden.
4. Ermäßigung
Eine Ermäßigung der Gebühren kann bei einer Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten in einem der Erftal-Projekt zugehörigen Vereine gewährt werden. **Die Ermäßigung beträgt 10 % der Jahresgebühren.**
5. Teilnahmevoraussetzungen
Der regelmäßige und pünktliche Besuch der Unterrichtsstunden wird vorausgesetzt, um ein kontinuierliches und erfolgreiches Arbeiten zu ermöglichen. Bei Verhinderung oder Krankheit ist die Lehrkraft 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen.
6. Haftung
Für die Dauer der Ausbildung erhält der Schüler den Status eines Mitgliedes. Dadurch sind die Schüler auf dem direkten Hin- und Rückweg, sowie während der Unterrichtszeit im Proberaum unfallversichert.
7. Gebühren

	wöchentliche Unterrichtsdauer	monatliche Gebühren	Jahresgebühr
Zwergenmusik (Mutter/Kind ca. 18 Monate bis 3 ½ Jahre)	45 Minuten	17,00 Euro	204,- Euro
Musikalische Früherziehung (ab ca. 3 ½ Jahre)	45 Minuten	17,00 Euro	204,- Euro
Blockflöte	30 Minuten	20,00 Euro	240,- Euro
Instrumentalfach	30 Minuten	50,00 Euro	600,- Euro

8. Anspruch auf Unterricht und Unterrichtsbeginn
 - a) Es gilt die **Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen**. Unterrichtsbeginn ist jeweils zum jährlichen Schulanfang. Unterrichtsbeginn während des laufenden Schuljahres ist nur in Absprache mit dem entsprechenden Fachlehrer möglich.
 - b) Bei Unterrichtsausfall seitens des Schülers besteht kein Ersatzanspruch. Bei Krankheit länger als 4 Wochen werden die Gebühren ab der 5. Krankheitswoche zurückerstattet.
 - c) Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Bei Unterrichtsausfall durch Krankheit der Lehrkraft besteht bis zur Dauer von vier Wochen kein Ersatzanspruch. Bei Verhinderung durch Krankheit länger als 4 Wochen werden die Gebühren ab der 5. Krankheitswoche zurückerstattet.
9. Abmeldung bzw. Kündigung
Eine Kündigung muss 6 Wochen zum Schul-Halbjahresende schriftlich erfolgen. Vorzeitiger Abbruch des Unterrichts entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Außerordentliche Kündigungen können nur in besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind schriftlich dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.